

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Nr. 21

Donnerstag, 23. Mai 2019

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

28.05.2019, 17:00 Uhr

Unterausschuss Aufgabenkritik

Verwaltungsgebäude Bonner Straße – Kasino

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
2. Befangenheitserklärungen
3. Protokoll über die 13. Sitzung des Unterausschusses Aufgabenkritik am 13.11.2018
4. Sachstand zum Projekt „Smart City Solingen“
5. Vorstellung der Solingen-APP
- mündlicher Bericht -
6. Aktueller Sachstandsbericht des HSP-Teams
7. Verschiedenes
- 7.1 Mitteilungen der Verwaltung
- 7.2 Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtwahlausschuss für die Wahl des Europäischen Parlamentes 2019 tagt am

Dienstag, den 28.05.2019 um 17:00 Uhr

im Rathaus Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, Sitzungssaal 102 (Altbau)

Tagesordnung

1. Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl des Europäischen Parlamentes in der kreisfreien Stadt Solingen
2. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Solingen, 14.05.2019

Der Stadtwahlleiter
Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2019 entsprechend § 71 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt, dass mit Inkrafttreten des Vorwegregelungsbeschlusses betreffend die Ordnungsnummer 15 am 28. Februar 2019 das Umlegungsverfahren Wald VII rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist. Die seit Einleitung des Verfahrens getroffenen Vorwegregelungen gem. § 76 BauGB haben weiterhin Bestand.

Das Umlegungsgebiet Wald VII ist in dem unmaßstäblichen Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit Strichraster umrandet dargestellt.

Schäfer
Vorsitzender

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

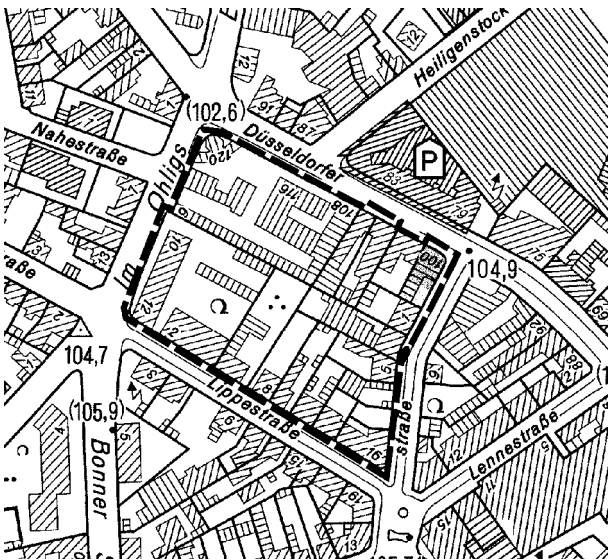
Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 658 für das Gebiet zwischen der Düsseldorfstraße, der Weststraße, der Lippestraße und der Straße Im Ohligs - Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid hat in ihrer Sitzung am 18.03.2019 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes O 658 für das Gebiet zwischen der Düsseldorfstraße, der Weststraße, der Lippestraße und der Straße Im Ohligs zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf zum Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes O 658. Vielfältig mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

2. Allgemeine Planungsziele

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid unmittelbar westlich des im Kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegten Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs und ca. 550 m westlich des Solinger Hauptbahnhofes. Zum Plangebiet gehören die Grundstücke im Baublock südlich der Düsseldorfstraße, westlich der Weststraße, nördlich der Lippestraße und östlich der Straße Im Ohligs. Im Plangebiet befinden sich zwei Vergnügungsstätten an der Düsseldorfstraße/Ecke Weststraße in Form eines Wettbüros und einer mittlerweile allerdings geschlossenen Spielhalle.

Für das gesamte Plangebiet liegt derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Drei Fluchtlinienpläne (O. 123a an der Straße Im Ohligs, O. 301 an der Düsseldorfstraße und der Lippestraße sowie O. 213 an der Weststraße) setzen weitgehend entlang der faktischen Straßenbegrenzungslinie jeweils eine Straßenfluchtlinie fest.

Für ein an der Düsseldorfstraße Ecke Weststraße gelegenes Ladenlokal, das bislang als Spielhalle genutzt wurde, ist im Februar 2019 ein Antrag auf Nutzungsänderung von einer Spielhalle in ein Wettbüro eingegangen. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten hat in vielen Fällen erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Raum, insb. sog. Trading-Down-Effekte. Sehr häufig sind es negative Auswirkungen, die städtebauliche Spannungen auslösen und daher regelmäßig zu einem Regelungsbedarf führen – insbesondere in solchen Bereichen, die städtebaulich besonders sensibel auf derartige Ansiedlungen reagieren oder die von größerer städtebaulicher Bedeutung sind.

Da aufgrund des vorhandenen Planungsrechts – jedenfalls nicht kerngebietstypische – Vergnügungsstätten im Plangebiet allgemein zulässig sind, ist die Einleitung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erforderlich, um auch zukünftig eine Zulässigkeit von weiteren Vergnügungsstätten im Planbereich ausschließen zu können.

Zur Erreichung der Planungsziele ist ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB vorgesehen mit dem für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) festgesetzt werden kann, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Die Anwendung des § 9 Abs. 2b BauGB ist nach seinem Regelungsinhalt möglich, wenn mit der Bauleitplanung eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets verhindert werden soll. Das ist hier vorliegend der Fall, da im Plangebiet und dessen Umgebung in großem Umfang schutzwürdige Wohnnutzung vorhanden ist und die städtebauliche Funktion des Plangebiets als Eingangsbereich zum Besonderen Stadtteilzentrum Ohligs durch die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten gefährdet wäre. Deren Ansiedlung könnte sich schließlich negativ auf das Image und die Attraktivität des Besonderen Stadtteilzentrums Ohligs auswirken. Zukünftig sollen daher im Plangebiet alle Arten von Vergnügungsstätten, wie bspw. Spielhallen und Wettbüros, im Plangebiet als nicht zulässig festgesetzt werden. Um dem genehmigten Bestand an Vergnügungsstätten im Sinne der Eigentümerinteressen ausreichend Rechnung zu tragen, wird die (Un-)Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in zwei Teilbereichen differenziert festgesetzt:

- Im Teilbereich 1 (rote Fläche im Übersichtsplan), der einen Grundstücksteil an der Düsseldorfstraße Ecke Weststraße umfasst, befindet sich derzeit eine Spielhalle, die eine Unterart der Nutzungsart Vergnügungsstätte darstellt. Folglich wird für diesen Teilbereich festgesetzt, dass hier Vergnügungsstätten – mit Ausnahme einer Spielhalle – unzulässig sind.

- Im Teilbereich 2 (blaue Fläche im Übersichtsplan), der sich auf den südlich an den Teilbereich 1 angrenzenden Grundstücksteil bezieht, befindet sich derzeit ein Wettbüro, welches ebenfalls eine Unterart der Nutzungsart Vergnügungsstätte darstellt. Folglich wird für diesen Teilbereich festgesetzt, dass hier Vergnügungsstätten – mit Ausnahme eines Wettbüros – unzulässig sind. Aufgrund der geringen Größe der Teilbereiche ist in beiden Teilbereichen nicht mit der Ansiedlung weiterer Spielhallen bzw. Wettbüros zu rechnen.

Das Bauleitplanverfahren kann gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2b BauGB vorgesehen sind. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren bei den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Umweltbelange im Verfahren nach § 13 BauGB nicht geprüft werden müssen. Die Belange des Umweltschutzes sind vielmehr gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch eine Vorprüfung hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich. Im Übrigen finden im Plangebiet weiterhin § 34 BauGB und in Bezug auf das Einfügekriterium der überbaubaren Grundstücksfläche zusätzlich die Festsetzungen der beiden o.g. Fluchtlinienpläne Anwendung.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan O 658 können in der Zeit vom 11.06.2019 bis einschließlich 14.06.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin Frau Wildermann telefonisch unter 0212 290 - 4491 bzw. per Mail an n.wildermann@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 05.07.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen – Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

Solingen, 20.05.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

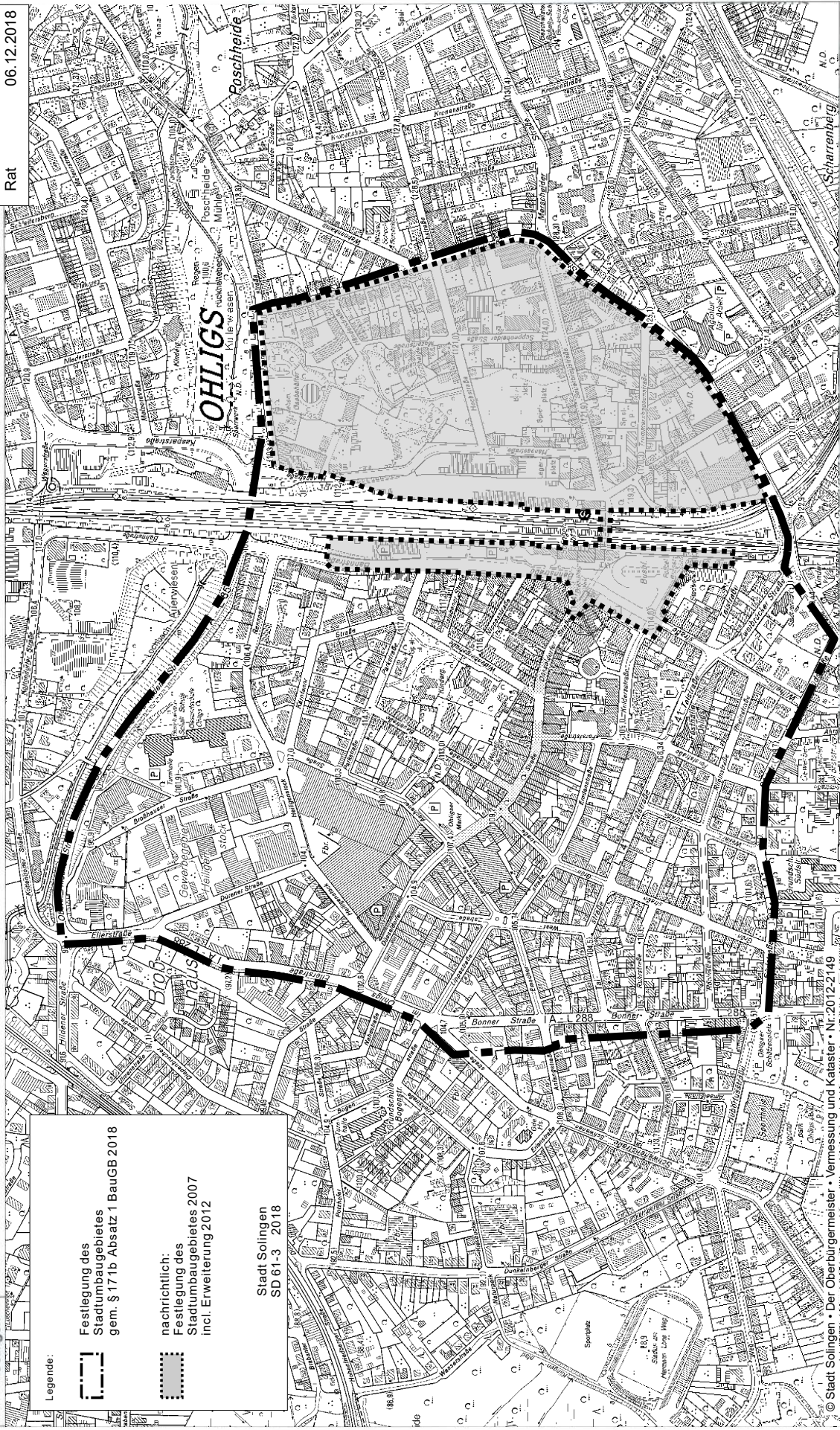
Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Ohligs – Beschluss für die Fortschreibung des Konzeptes für die zukünftige Entwicklung des Ohligser Zentrums – Festlegung als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b, Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Solingen fasst in seiner 32. Sitzung am 06. Dezember 2018 einstimmig nachstehende Beschlüsse:

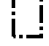

1. Der Rat der Stadt Solingen beschließt die Fortschreibung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes als Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Ohligser Zentrums gem. § 171 b Absatz 2 BauGB.
2. Der Rat der Stadt Solingen beschließt die Festlegung des Ohligser Zentrums als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Absatz 1 BauGB. Der räumliche Umfang des Gebietes ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.
3. Der Rat der Stadt Solingen beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Klärung der Finanzierung und der Vorbereitung der entsprechenden Förderanträge.

Solingen, 13.05.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



Legende:

-  Festlegung des Stadtumbauegebietes gem. § 17b Absatz 1 BauGB 2018
-  nachrichtlich: Festlegung des Stadtumbauegebietes 2007 incl. Erweiterung 2012

Stadt Solingen
 SD 61-3 2018

BEKANNTMACHUNG

Schlussfeststellung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 08.05.2019
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
33 – 7 10 02

In der vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch, Teile der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

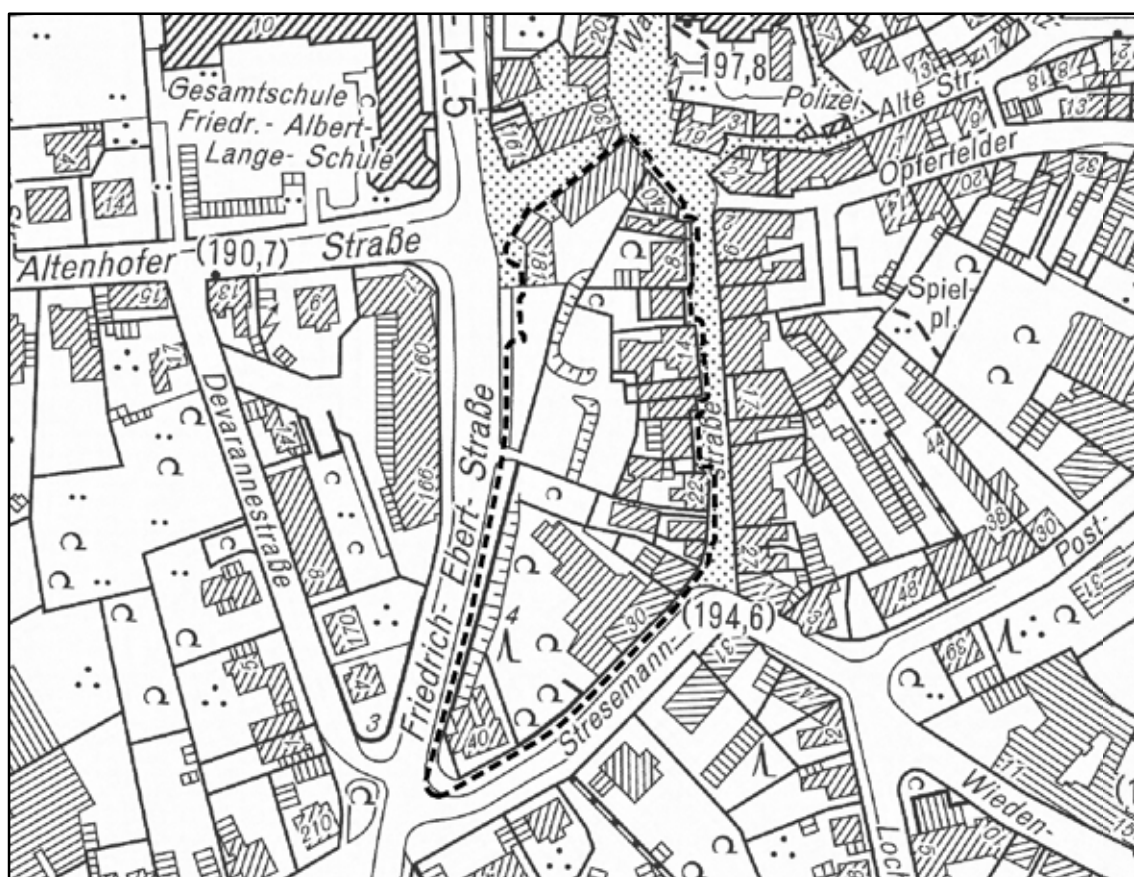
Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis: Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“

Im Auftrag
gezeichnet
LS
Ralph Merten

Umlegungsgebiet " Wald VII " - Aufhebung -



© Klingenstein Solingen (2019)
Datenlizenz: dl-de/by-2-0
Datensatz DGK 5